

**Textliche Festsetzungen:**

1. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für eine Nutzung als Vereinshaus innerhalb der überbaubaren Fläche als Ausnahme zulässig.
2. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB sind eingeschossige bauliche Anlagen für eine Nutzung als Laube innerhalb der Fläche mit der Festsetzung "Dauerkleingärten" auf jeder einzelnen Parzelle in einfacher Ausführung mit max. 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.

**Hinweis:**

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982" (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).